

## Korrigierte Anlage

### zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung

unter Einarbeitung von Anträgen, Anregungen und Stellungnahmen aus den Reihen der Mitgliedsverbände und der Amtsträger sowie Korrektur von offensichtlichen Fehlern. Weitere Hinweise gab ein Satzungs-Check durch die DOSB-Führungsakademie. Kurzfristig eingearbeitet wurden noch die 31 Anträge des Schachverbandes Württemberg. Kurze Erläuterungen der Änderung sind in Fußnoten begründet. Länger Ausführungen zu Änderungen finden sich der ergänzenden Begründung. Änderungen der Geschäftsordnung sind am Ende des Dokuments angefügt. Änderungen der Beitragsordnung sind in der korrigierten Anlage III.

---

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis dient nur der Orientierung und ist nicht Bestandteil des Antrags.

### Inhaltsverzeichnis

<b>A) Satzung</b> .....	<b>4</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 (Name, Sitz) .....	4
§ 2 (Zweck und Aufgaben des Bundes) .....	4
§ 2a (Gemeinnützigkeit) .....	4
§ 3 (Grundsätze) .....	4
§ 4 (Geschlechterneutralität) .....	5
<b>Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund</b> .....	<b>5</b>
§ 5 (Mitglieder des Bundes) .....	5
§ 6 (Landesverbände) .....	5
§ 7 (DSJ) .....	6
§ 8 (Sonstige Schachorganisationen) .....	6
§ 9 (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder) .....	6
§ 10 (Beendigung der Mitgliedschaft).....	6
<b>Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien</b> .....	<b>7</b>
§ 11 (Organe) .....	7
§ 12 (Amtsträger) .....	7
§ 13 (Beschlüsse) .....	7
§ 14 (Wahlen, Abwahl) .....	7
§ 15 (Protokollführung) .....	7
§ 16 (Ordnungen) .....	8
<b>Abschnitt 4: Der Bundeskongress</b> .....	<b>9</b>
§ 17 (Aufgaben, Zuständigkeiten) .....	9
§ 18 (Zusammensetzung) .....	9
§ 19 (Anzahl der Stimmen) .....	10
§ 20 (Einberufung des ordentlichen Bundeskongress) .....	10
§ 21 (Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses) .....	10
§ 22 (Online-Durchführung) .....	11
§ 23 (Antragsberechtigung) .....	11
§ 24 (Beschlussfassung) .....	11

<b>Abschnitt 5: Das Präsidium .....</b>	<b>12</b>
§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums) .....	12
§ 26 (Vertretung des Bundes) .....	12
§ 27 (Aufgaben des Präsidiums) .....	12
§ 28 (Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder) .....	13
§ 29 (Aufgaben des Präsidenten) .....	13
§ 30 (Verfahrensregelungen) .....	14
<b>Abschnitt 6: Das Schiedsgericht des Bundes .....</b>	<b>14</b>
§ 31 (Zuständigkeit des Schiedsgerichts) .....	14
§ 32 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) .....	14
§ 33 (Besetzung des Schiedsgerichts) .....	14
§ 34 (Verfahrensvorschriften) .....	15
§ 35 (Weiterer Rechtsweg) .....	15
<b>Abschnitt 7: Das Bundesturniergericht.....</b>	<b>16</b>
§ 36 .....	16
<b>Abschnitt 8: Die Arbeitstagung .....</b>	<b>17</b>
§ 37 .....	17
<b>Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte .....</b>	<b>18</b>
§ 38 (Referenten) .....	18
§ 39 (Wahrnehmung der Aufgaben) .....	19
§ 40 (Aktivensprecher) .....	19
<b>Abschnitt 10: Die Kommissionen .....</b>	<b>19</b>
§ 41 (Allgemeines).....	19
§ 42 (Kommission Leistungssport) .....	20
§ 43 (Bundesspielkommission) .....	20
§ 44 (Kommission für den allgemeine Spielbetrieb) .....	20
§ 45 (Kommission für Frauenschach) .....	21
§ 46 (Kommission für Seniorenschach) .....	21
§ 47 (Schiedsrichter-Kommission) .....	22
§ 48 (Anti-Cheating-Kommission) .....	22
§ 49 (Kommission für Online-Schach) .....	23
§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport) .....	23
§ 51 (Kommission für Ausbildung) .....	24
§ 52 (Kommission für Wertungen) .....	24
§ 53 (Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga) .....	25
§ 54 (Gemeinsame Kommission DSB – DSJ) .....	25
§ 55 (Ethik-Kommission) .....	26
<b>Abschnitt 11: Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung.....</b>	<b>26</b>
§ 56 .....	26
<b>Abschnitt 12: Der Datenschutzbeauftragte .....</b>	<b>27</b>
§ 57 .....	27
<b>Abschnitt 13: Finanzen .....</b>	<b>28</b>
§ 58 (Geschäftsjahr) .....	28
§ 59 (Beitragspflicht) .....	28
§ 60 (Anrechnung der DSJ-Beiträge) .....	28
§ 61 (Vergütungen für Vereinstätigkeit) .....	29
§ 62 (Kassenprüfung) .....	29

<b>Abschnitt 14: Sanktionen</b> .....	<b>30</b>
§ 63 (Sanktionsgründe) .....	30
§ 64 (Liste der Sanktionen) .....	30
§ 65 (Zuständigkeit) .....	31
§ 66 (Verfahrensgrundsätze) .....	31
§ 67 (Einstweilige Maßnahmen) .....	32
§ 68 (Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen) .....	32
§ 69 (Aufhebung von Sanktionen) .....	32
<b>Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen</b> .....	<b>33</b>
§ 69a (Vermögensanfall) .....	33
§ 70 (Übergangsregelungen) .....	33
<b>B) Geschäftsordnung</b> .....	<b>34</b>

---

## A) Satzung

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Schachbund e.V.“ und wird hinfort „Bund“ genannt.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

#### § 2 (Zweck und Aufgaben des Bundes)<sup>1</sup>

- (1) ~~Der Bund erblickt seine Aufgabe in der~~ **Zweck des Bundes ist die** Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.<sup>2</sup>
- (2) Der Bund ist die Vereinigung der Landesschachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) 1Der Bund vertritt den in Deutschland betriebenen Schachsport gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. 2Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).
- (4) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.

#### § 2a ( Gemeinnützigkeit)<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. <sup>6</sup>Die Mitglieder **erhalten oder bei ihrem Ausscheiden oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben** keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes. ~~<sup>4</sup> Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.~~

#### § 3 (Grundsätze)<sup>5</sup>

- (1) ~~Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.~~ Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen. <sup>3</sup>Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und sieht sich dabei **vor allem auch**<sup>6</sup> dem Schutz von Kindern verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Bund fördert den fairen Schachsport. <sup>2</sup>Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.
- (4) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).

---

1 Siehe ergänzende Begründung zu §§ 2 bis 3.

2 Vorsorglich umformuliert, um dem Buchstaben der Richtlinien der Finanzverwaltung zu genügen.

3 Siehe ergänzende Begründung zu §§ 2 bis 3. Der Text entspricht den Richtlinien der Finanzverwaltung.

4 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

5 Siehe ergänzende Begründung zu §§ 2 bis 3.

6 Die bisherige Fassung erweckte den Eindruck, als sollten nur Kinder geschützt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

(6) Der Bund verpflichtet sich, mit allen seinen Amtsträgern und Mitarbeitern Vereinbarungen über die Einhaltung der Grundsätze nach den vorstehenden Absätzen sowie die Unterwerfung unter vom Bund angeordneter Maßnahmen bei deren Verletzung abzuschließen.

#### **§ 4 (Geschlechterneutralität)**

<sup>1</sup>Unabhängig von der verwendeten Sprachform für Personen- und Amtsbezeichnungen sind Personen männlichen, weiblichen oder *nicht bestimmbar* **diversen**<sup>7</sup> Geschlechts umfasst. <sup>2</sup>Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

### **Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund**

#### **§ 5 (Mitglieder des Bundes)**

(1) Mitglieder des Bundes sind:

1. als Mitgliedsorganisationen:
  - a) die Landesverbände,
  - b) der Deutsche Schachjugend e.V. (hinfort: die DSJ),
  - c) sonstige Schachorganisationen;
2. als natürliche Personen:

die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Zielsetzungen der Mitgliedsorganisationen müssen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. <sup>2</sup>Die Anerkennung als gemeinnützig und die Anerkennung der Satzung des Bundes sind Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft.

#### **§ 6 (Landesverbände)**

(1) <sup>1</sup>Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. <sup>2</sup>Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. Abweichungen hiervon, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz.<sup>8</sup>

**(1a) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, der Mitteilung der Vereinszahl, des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes sowie eines vollständigen Kontaktverzeichnisses des Präsidiums/Vorstandes gestellt werden.**<sup>9</sup>

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. <sup>2</sup>Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen ein Einspruch zulässig. <sup>3</sup>Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. <sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress endgültig.

(3) <sup>1</sup>Die Schachvereine und Schachabteilungen gehören dem Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon im grenznahen Bereich sind zulässig, wenn beide Landesverbände und beide Landessportbünde einverstanden sind. <sup>3</sup>Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.

---

7 Der geänderte Ausdruck entspricht der Rechtslage.

8 Siehe ergänzende Begründung.

9 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

## § 7 (DSJ)

(1) <sup>1</sup>Die DSJ ist der Jugendverband des Bundes. <sup>2</sup>Sie nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 3 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. <sup>3</sup>Junge Menschen sind solche, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 20 Jahre alt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Landesverbände sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. <sup>2</sup>Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

(3) <sup>1</sup>Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. <sup>2</sup>Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

(4) <sup>1</sup>Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erzielung der Vereinszwecke zusammen. <sup>2</sup>Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. <sup>3</sup>Der Bund und die DSJ sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.

(5) <sup>1</sup>Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. <sup>2</sup>Er unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. <sup>3</sup>Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 8 (Sonstige Schachorganisationen)

<sup>1</sup>Sonstige Schachorganisationen, die bundesweit tätig sind, können dem Bund beitreten; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Sie können den Status eines Landesverbands erhalten, wenn sie ihre Beiträge unter Berücksichtigung der in der Beitragsordnung für Landesverbände vorgeschriebenen Beitragsgruppen entrichten.

## § 9 (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder)

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ~~vertretenen~~ **abgegebenen gültigen** Stimmen ernannt. <sup>3</sup>Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 10 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. **Tod bzw. Löschung im Vereinsregister**,<sup>10</sup> *Verlust der Rechtsfähigkeit*,
3. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsorganisation mangels Masse,
4. Ausschluss aus dem Bund,
5. Ausscheiden aus dem Landessportverband.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. <sup>2</sup>Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen worden ist.

**(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.**<sup>11</sup>

---

10 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks. Sie berücksichtigt auch die natürlichen Personen.

11 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

## **Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien**

### **§ 11 (Organe)<sup>12</sup>**

Organe des Bundes sind:

1. der Bundeskongress,
2. das Präsidium,
3. das Schiedsgericht,
4. das Bundesturniergericht.

### **§ 12 (Amtsträger)**

(1) Amtsträger des Bundes sind die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und Beauftragten, die Aktivensprecher, die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, soweit sie vom Präsidenten oder von einem Gremium des Bundes bestellt werden, sowie die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts.

(2) Zu Mitgliedern von Organen können nur geschäftsfähige natürliche Personen bestellt werden.

(3) Die Amtszeit aller Amtsträger endet

1. mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen beim nachfolgenden Wahlkongress,
2. durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Präsidenten oder bei Mitgliedern einer Kommission oder eines Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden,
3. im Fall der Abwahl (§ 14 Absatz 2) mit der Entscheidung des zuständigen Gremiums.

(4) Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, ist Wiederwahl zulässig.

### **§ 13 (Beschlüsse)**

<sup>1</sup>In allen Gremien, mit Ausnahme des Bundeskongresses, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Im Übrigen wird das Verfahren für Beschlussfassungen in der Geschäftsordnung für das jeweilige Gremium geregelt.

### **§ 14 (Wahlen, Abwahl)**

(1) <sup>1</sup>Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangt. <sup>2</sup>Die Wahl des Präsidenten ist stets geheim. <sup>3</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens sind im Übrigen in der Geschäftsordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Ein Amtsträger des Bundes kann durch Beschluss des Gremiums, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.<sup>13</sup>

### **§ 15 (Protokollführung *und* Protokollberichtigung)<sup>14</sup>**

(1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident oder der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. <sup>2</sup>Die Versammlung kann an seiner Stelle eine andere Person als Protokollführer bestimmen.

(3) Das Protokoll muss mindestens eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten sowie während der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des Protokollführer und des Sitzungsleiters enthalten.

(4) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Berichtigung des Protokolls.

---

12 Siehe ergänzende Begründung.

13 Siehe ergänzende Begründung.

14 Siehe ergänzende Begründung.

(5) Sitzungen der Spruchkörper des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts ohne Anwesenheit sonstiger Verfahrensbeteiligter sind von den Vorschriften über die Protokollführung ausgenommen.

## § 16 (Ordnungen)

(1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Bundesturnierordnung **und eine Anti-Doping-Ordnung**,<sup>15</sup> für deren Erlass **und deren Aufhebung**<sup>16</sup> der Bundeskongress zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bund kann sich weitere Ordnungen geben. <sup>2</sup>Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, entscheidet hierüber der Bundeskongress, wenn darin die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt wird, andernfalls das Präsidium.

**(2a) Die Ordnungen des Bundes sind nicht Bestandteil der Satzung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.**<sup>17</sup>

~~(3) <sup>1</sup>Anträge an den Bundeskongress zur Änderung von Ordnungen, für deren Änderung die Zuständigkeit einer Kommission gemäß § 41 Absatz 6<sup>18</sup> besteht, sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kommission weiterzuleiten, so dass diese, gegebenenfalls nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. <sup>2</sup>Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Bundesturnierordnung.~~

(3) <sup>1</sup>Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. <sup>2</sup>Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. <sup>3</sup>Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. <sup>5</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. <sup>6</sup>In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. <sup>7</sup>Dieses Verfahren gilt *auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission* nicht für die Wertungsordnung.<sup>19</sup>

---

15 Siehe ergänzende Begründung.

16 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

17 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

18 Verweis wurde korrigiert.

19 Siehe ergänzende Begründung.



## Abschnitt 4: Der Bundeskongress

### § 17 (Aufgaben, Zuständigkeit)

(1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.

(2) <sup>1</sup>Alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2023, tritt der Bundeskongress als Wahlkongress zusammen. Dabei obliegen ihm die Wahl

1. der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1,
2. der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäß § 32 Absatz 1,
3. der Mitglieder des Bundeturniergerichts gemäß § 36 Absatz 2,
4. der Mitglieder der Ethik-Kommission gemäß § 55 Absatz 2
5. der Referenten gemäß § 38,
6. des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung und dessen Stellvertreter gemäß § 56,
7. der Rechnungsprüfer gemäß § 62 Absatz 1.

<sup>2</sup>Scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus dem Amt, obliegt dem Bundeskongress die Nachwahl für die restliche Zeit bis zum nächsten Wahlkongress.

(3) Dem Bundeskongress obliegt die Verabschiedung des Haushaltsplans für eines oder mehrere der folgenden Geschäftsjahre.

### § 18 (Zusammensetzung)

(1) <sup>1</sup>Dem Bundeskongress gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:<sup>20</sup>

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
2. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
4. die Referenten,
5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,
6. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes,
7. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen können durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Bundeskongress an:

1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
2. der Vorsitzende des Bundeturniergerichts.
3. der Geschäftsführer,
4. der Datenschutzbeauftragte,
5. **der Sportdirektor.**<sup>21</sup>

---

20 Hinweis auf Antrag Nr. 7 des SV Württemberg über die Inkompatibilität von Stimmberechtigung im Kongress und hauptamtlicher Tätigkeit für den DSB.

21 Siehe ergänzende Begründung.

## § 19 (Anzahl der Stimmen)

(1) Stimmberechtigt sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter mit je einer Stimme,
3. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
4. die Delegierten der DSJ mit insgesamt zwei Stimmen.

(2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 1. Januar gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.

(3) Mitglieder des Präsidiums und Referenten können nicht zugleich Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.

(4) <sup>1</sup>Delegierte dürfen nur natürliche, geschäftsfähige Personen sein. <sup>2</sup>Sie müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten. <sup>4</sup>Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und andere vom Kongress gewählte Amtsträger mit Stimmrecht im Bundeskongress sind bei Wahlen und Abstimmungen über die Entlastung nicht stimmberechtigt.

## § 20 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses

(1) <sup>1</sup>Der ordentliche Bundeskongress tritt jährlich, grundsätzlich im ersten Halbjahr zusammen. <sup>2</sup>Der Präsident lädt zum Kongress **in Textform**<sup>22</sup> unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.<sup>23</sup>

(2) <sup>1</sup>Anträge an den ordentlichen Bundeskongress müssen spätestens zehn Wochen<sup>24</sup> vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. <sup>2</sup>Spätestens sechs Wochen<sup>25</sup> vor dem Bundeskongress ist die entsprechend den eingegangenen Anträgen erweiterte Tagesordnung zusammen mit den fristgerecht eingereichten Anträgen den Mitgliedern mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Fristen sind hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.

(3) <sup>1</sup>Anträge, die nicht innerhalb der Frist zur Einreichung von Anträgen gestellt worden sind (Dringlichkeitsanträge), werden nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ~~vertretenen~~ **abgegebenen gültigen**<sup>26</sup> Stimmen beschlossen wird. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Abwahl eines Amtsträgers, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Bundes sind nicht zulässig.

## § 21 (Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses)

(1) <sup>1</sup>Ein außerordentlicher Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus wichtigem Anlass beschließt oder dies spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen. <sup>2</sup>Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident in der Einladung die Frist für die Einreichung von Anträgen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 auf bis zu vier Wochen vor dem Bundeskongress und die Frist für den Versand der Tagesordnung und der fristgerecht eingereichten Anträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 auf bis zu zwei Wochen verkürzen. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 3 ist anzuwenden.

---

22 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

23 Hinweis auf Antrag Nr. 8 des SV Württemberg und ergänzende Begründung zu § 20 Abs. 1.

24 Zum Änderungsantrag des Berliner Schachverbandes siehe ergänzende Begründung.

25 Zum Änderungsantrag des Berliner Schachverbandes siehe ergänzende Begründung.

26 Siehe ergänzende Begründung zu § 9 Satz 2.

## § 22 (Online-Durchführung)<sup>27</sup>

<sup>1</sup>Der Präsident kann in der Einladung anordnen, **dass der Bundeskongress nicht als Präsenzveranstaltung, sondern ausschließlich virtuell im Wege elektronischer Kommunikation oder in hybrider Form (Teilnahme einzelner Mitglieder des Bundeskongresses im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt wird. ~~dass die Mitglieder des Bundeskongresses an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.~~ Virtuelle Bundeskongresse finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt.** <sup>2</sup>Der Präsident bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung bekannt macht. **Die Zugangsdaten sind den Teilnehmern spätestens drei Tage vor dem Bundeskongress zukommen zu lassen. Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.**

## § 23 (Antragsberechtigung)<sup>28</sup>

Antragsberechtigt sind:

1. Mitgliedsorganisationen,
2. das Präsidium und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
3. die Referenten,
4. die Kommissionen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich,
5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung und der Datenschutzbeauftragte für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

## § 24 (Beschlussfassung)<sup>29</sup>

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der **abgegebenen gültigen ~~durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen~~** Stimmen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen gültigen ~~vertretenen~~** Stimmen.
- (3) Im Übrigen wird das Verfahren der Beschlussfassung in der Geschäftsordnung geregelt.

---

<sup>27</sup> Die Neuformulierung geht auf die Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks zurück. Siehe auch Antrag Nr. 9 des SV Württemberg, wonach die Entscheidung über die Online-Durchführung an einen Präsidiumsbeschluss gebunden sein soll.

<sup>28</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>29</sup> Siehe die Begründung zu § 9 S. 2.

## Abschnitt 5: Das Präsidium

### § 25 (Zusammensetzung des Präsidiums)<sup>30</sup>

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium des Bundes gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident,
- ~~2. der Vizepräsident für Organisation, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist,~~
3. der Vizepräsident Finanzen,
4. der Vizepräsident für **Verbandsentwicklung, Entwicklung, Frauen und Senioren**
5. der Vizepräsident für den Leistungssport,
6. der Vizepräsident für den Spielbetrieb,
- ~~7. der Vizepräsident für Ausbildung.~~

<sup>2</sup>**Eine Person darf nur in eines der vorgenannten Ämter gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen.**

(2) Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:

1. der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter,
2. der Geschäftsführer,
3. der Sportdirektor.

### § 26 (Vertretung des Bundes)<sup>31</sup>

<sup>1</sup>Der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>3</sup>Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.

### § 27 (Aufgaben des Präsidiums)

(1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:<sup>32</sup>

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
2. Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses,
3. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers ~~und der Bundestrainer,~~
4. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse,
5. Zuweisung von Zuständigkeiten an die Mitglieder des Präsidiums, die Kommissionen und die Ausschüsse,
6. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1),
7. kommissarische Berufung von Referenten bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion während der Amtszeit vakant ist,
8. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
9. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
10. Berufung zweier Ansprechpartner verschiedenen Geschlechts für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt,<sup>33</sup>
11. Berufung der Mitglieder des Ehrenausschusses, dessen Aufgaben in der Ehrenordnung geregelt werden,
12. Bestellung anderer Amtsträger, soweit sie nicht vom Bundeskongress zu berufen sind,

---

<sup>30</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>31</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>32</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>33</sup> Der Satzungsentwurf passt sich dem vom DOSB verwendeten, wenn auch nicht korrekten Begriff an.

13. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse gemäß § 65, soweit nicht anderen Amtsträgers oder Gremien zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einsetzen. <sup>2</sup>Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht. Beauftragungen können jederzeit widerrufen werden.

**(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle einzurichten, einen Geschäftsführer einzustellen und erforderlichenfalls weitere hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**<sup>34</sup>

## **§ 28 (Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder)**<sup>35</sup>

(1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Bundeskongresses und der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. <sup>2</sup>Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.

(3) Die Referenten und Beauftragten werden gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zugeordnet.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

## **§ 29 (Aufgaben des Präsidenten)**

(1) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.

(2) Der Präsident wird alleine tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle; ~~den Geschäftsführer, den Sportdirektor und die Bundestrainer~~,<sup>36</sup> er entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.

(4) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung an sich ziehen.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundeskongresses oder des Präsidiums, die er für rechtswidrig oder satzungswidrig hält, binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. <sup>2</sup>Der Präsident soll hierbei im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. <sup>3</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des betroffenen Gremiums sind unverzüglich im Umlaufverfahren zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. <sup>5</sup>Bei Beanstandung eines Beschlusses des Bundeskongresses genügt die Information der Mitgliedsverbände und deren Entscheidung. <sup>6</sup>Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. <sup>7</sup>Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. <sup>8</sup>Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

---

34 Siehe ergänzende Begründung.

35 Siehe ergänzende Begründung.

36 Die Bestimmung hindert nicht die Delegation von Teilen der dienstaufsichtlichen Befugnisse.

### § 30 (Verfahrensregelungen)

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (2) Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei regelmäßig abgehaltenen Sitzungen genügt die Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Weitere Einzelheiten des Verfahrens der Durchführung der Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

## Abschnitt 6: Das Schiedsgericht des Bundes<sup>37</sup>

### § 31 (Zuständigkeit des Schiedsgerichts)

- (1) Das Schiedsgericht des Bundes entscheidet:
  1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
  2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Bundes in dieser Eigenschaft oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
  3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition **der Anti-Doping-Ordnung**<sup>38</sup> und des NADA-Codes,
  4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig. Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses mit bindender Wirkung ab.

### § 32 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts)

- (1) Dem Schiedsgericht gehören an:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. zwei Beisitzer,
  4. zwei stellvertretende Beisitzer,
  5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
  6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer).
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

### § 33 (Besetzung des Schiedsgerichts)

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) In Dopingangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht mit dem Vorsitzenden, dem lebensälteren der beiden Beisitzer und dem sachverständigen Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. <sup>2</sup>Bei Verhinderung eines Beisitzers rücken die übrigen Beisitzer in der Reihenfolge – weiterer Beisitzer – lebensälterer stellvertretender Beisitzer – weiterer

---

<sup>37</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>38</sup> Siehe ergänzende Begründung.

stellvertretender Beisitzer – nach.<sup>3</sup>An die Stelle des sachverständigen Beisitzers tritt bei dessen Verhinderung der stellvertretende sachverständige Beisitzer.

(4) Lebensälter ist, wer früher geboren worden ist; bei gleichem Geburtstag gilt die alphabetische Reihenfolge.

### § 34 (Verfahrensvorschriften)

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. <sup>2</sup>Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, **die Amtsträger des Bundes**,<sup>39</sup> die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestattete Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Beschlüsse und Abstimmungen des Bundeskongresses können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Sitzung angefochten werden.

(3) Soweit durch die Satzung **oder die Anti-Doping-Ordnung**<sup>40</sup> nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(4) <sup>2</sup>Die Amtsträger des Bundes, die Mitgliedsverbände und deren Gliederungen sowie die Vereine haben dem Schiedsgericht Amtshilfe zu leisten. <sup>2</sup>Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. <sup>3</sup>Seine Beschlüsse sind auszuführen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. <sup>2</sup>Ihnen können bei Bearbeitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden. <sup>3</sup>Sie sind im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.

(6) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, **in Doping-Angelegenheiten ergänzt durch Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung**.<sup>41</sup> <sup>2</sup>Die Schiedsgerichtsordnung kann insbesondere Regelungen über die Zahlung einer Verfahrensgebühr und die Erstattung notwendiger Auslagen treffen.

### § 35 (Weiterer Rechtsweg)

(1) <sup>1</sup>In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden. <sup>3</sup>Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

(2) In den übrigen Angelegenheiten kann der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht des Bundes beschritten werden.

---

39 Siehe ergänzende Begründung.

40 Siehe ergänzende Begründung.

41 Siehe ergänzende Begründung.

## Abschnitt 7: Das Bundesturniergericht<sup>42</sup>

### § 36

(1) <sup>1</sup>Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes zugewiesenen Fällen. <sup>2</sup>Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. <sup>3</sup>Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.

(2) Dem Bundesturniergericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des ~~Schiedsgerichts~~ **Bundesturniergerichts**<sup>43</sup> dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Für die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts gilt die Regelung des § 33 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) §§ 34 und 35 Absatz 2 gelten entsprechend.

---

42 Siehe ergänzende Begründung zu §§ 31 ff. E.

43 Fehlerkorrektur.



## Abschnitt 8: Die Arbeitstagung

### § 37

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitstagung hat die Aufgabe, über mittel- und langfristig wirkende Vorhaben zu beraten. <sup>2</sup>Sie kann Empfehlungen abgeben, jedoch keine Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung fassen.

(2) Der Arbeitstagung gehören an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
3. die Referenten,
4. die Ehrenpräsidenten,
5. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
6. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts,
7. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,
8. der Geschäftsführer,
- 9. der Sportdirektor,<sup>44</sup>**
10. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,
11. der Datenschutzbeauftragte.

(3) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf sich vereinen. <sup>2</sup>Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 8 bis ~~11~~ <sup>45</sup> haben kein Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitstagung tagt jeweils im zweiten Halbjahr. <sup>2</sup>Für die Förmlichkeiten der Einladung, **die Festlegung von Fristen für die Stellung und den Versand von Anträgen<sup>46</sup>** sowie die Möglichkeit der Online-Durchführung gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundeskongress entsprechend.

---

44 Siehe ergänzende Begründung.

45 Anpassung nach Einfügung des Sportdirektors.

46 Siehe ergänzende Begründung.

## Abschnitt 9: Referenten, **Beauftragte**<sup>47</sup>

### § 38 (Referenten)

(1) Referenten sind:<sup>48</sup>

1. der Bundesturnierdirektor,<sup>49</sup>
2. der Schiedsrichter-Obmann,
3. der Referent für Frauenschach,
4. der Referent für Seniorenschach,
5. der Referent für Online-Schach,
6. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf,
- 6a. der Referent für Breiten- und Freizeitsport,<sup>50</sup>
7. der Referent für Inklusion,
- 7b. der Referent für Ausbildung,<sup>51</sup>
8. der Referent für Informationstechnik und Wertungen,
9. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
10. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,<sup>52</sup>
11. der Referent für Compliance-Angelegenheiten, der nicht anderweitig Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes **oder Präsident einer Mitgliedsorganisation sein darf** ~~oder dem Präsidium eines Mitgliedsverbandes angehören darf~~.<sup>53</sup>

(2) <sup>1</sup>Der Bundesrechtsberater berät den Bundeskongress, das Präsidium und die Amtsträger in allen anfallenden Rechtsfragen. <sup>2</sup>Er hat das Recht, zu allen Anträgen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet. <sup>4</sup>Er ist an den Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Bundesturniergericht zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Der Referent für Inklusion ist zuständig für die durch Teilnahme behinderter Menschen an Schachwettbewerben auftretenden Besonderheiten, für die Organisation eigener Wettbewerbe für behinderte Menschen und die Beschickung der Welt- und Europameisterschaften für behinderte Menschen. <sup>2</sup>Er soll Vorschläge für behindertengerechte Spielbedingungen entwickeln. <sup>3</sup>Er berät das Präsidium in allen Fragen der Inklusion und hat diesbezüglich ein Initiativrecht. <sup>4</sup>Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet.

---

47 Siehe ergänzende Begründung.

48 Zum Antrag des Schachbunde Nordrhein-Westfalen über die Aufnahme des Ratings Officers in den Kreis der vom Bundeskongress zu wählenden Referenten siehe ergänzende Begründung.

49 Siehe ergänzende Begründung.

50 Einfügung nach Änderung der Vorschläge über die Zusammensetzung des Präsidiums.

51 Einfügung nach Änderung der Vorschläge über die Zusammensetzung des Präsidiums (Wegfall des Vizepräsidenten Ausbildung).

52 Der Amtsträger ist nur dem Namen nach „Beauftragter“; die Bezeichnung ist durch die NADA vorgegeben. Er soll weiterhin vom Kongress gewählt werden.

53 Siehe ergänzende Begründung.

### § 39 (Wahrnehmung der Aufgaben)

(1) <sup>1</sup>Die Referenten und Beauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Präsidiums wahr. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen, sofern durch Geschäftsordnung bestimmt über das für sie zuständige Präsidiumsmitglied.

(2) Die in § 28 Absatz 2 niederlegten Grundsätze gelten für die Referenten und Beauftragten in gleicher Weise.

(3) <sup>1</sup>Das zuständige Präsidiumsmitglied oder das Präsidium haben ein Vetorecht gegenüber den Amtsträgern. <sup>2</sup>Kann bei der Ausübung des Vetorechts ein Einvernehmen mit dem oder den betroffenen Amtsträgern nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>3</sup>Der betroffene Amtsträger, bei einem Gremium dessen Vorsitzender, ist zu der betreffenden Sitzung des Präsidiums als Gast zu laden und hat für den fraglichen Tagesordnungspunkt Rederecht.

### § 40 (Aktivensprecher)<sup>54</sup>

(1) <sup>1</sup>Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher sind über alle den Leistungssport und die Kaderspieler betreffenden Themen zu informieren, hierzu anzuhören und zu Gremiensitzungen über diese Themen zu laden. <sup>2</sup>Sie haben dort Rederecht und das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.<sup>55</sup>

(2) <sup>1</sup>Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin werden von den Kaderspielern gewählt. <sup>2</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung der Aktivensprecher. <sup>3</sup>Wahlleiter ist der Vizepräsident Leistungssport.

## Abschnitt 10: Die Kommissionen

### § 41 (Allgemeines)

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende Kommissionen ein:<sup>56</sup>

1. die Ethik-Kommission,
2. die Kommission für Leistungssport,
3. die Bundesspielkommission,
4. die Kommission für Frauenschach,
5. die Kommission für Seniorenschach,
6. die Schiedsrichterkommission,
7. die Anti-Cheating-Kommission,
8. die Kommission für Online-Schach,
9. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
10. die Kommission für Ausbildung,
11. die Kommission für Wertungen,
12. die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga,
13. die Gemeinsame Kommission Bund – DSJ.

<sup>2</sup>Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nachfolgenden Vorschriften.<sup>57</sup>

---

54 Hinweis auf Antrag Nr. 22 des SV Württemberg.

55 Siehe hierzu auch die ergänzende Begründung zur Zusammensetzung des Präsidiums (§ 25 E).

56 Siehe ergänzende Begründung.

57 Siehe ergänzende Begründung.

(2) <sup>1</sup>Für die Erledigung der laufenden Arbeit einer Kommission und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig. <sup>2</sup>Einzelheiten des Verfahrens der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(3) Die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden; dies gilt nicht für Kommissionsmitglieder, die von anderen Organisationen entsandt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit keine besondere Regelung besteht..

(5) Die Kommissionen tagen jährlich, sofern nichts Besonderes bestimmt ist.

~~(6) <sup>1</sup>Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. <sup>2</sup>Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. <sup>3</sup>Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. <sup>5</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. <sup>6</sup>In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. <sup>7</sup>Dieses Verfahren gilt auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission **nicht für die Wertungsordnung.**<sup>58</sup>~~

(7) <sup>1</sup>Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Führt ein Referent einE Arbeitstagung zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit den Vertretern der Mitgliedsverbände durch, tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

(8) Für die gemeinsamen Kommission (§§ 53, 54) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

## § 42 (Kommission Leistungssport)

(1) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:

1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
3. die Kaderaufstellung,
4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
5. Unterstützung des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung.

(2) Die Kommission Leistungssport besteht aus

1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
2. dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. den Bundestrainern,
4. den Aktivensprechern,
5. einem Vertreter der DSJ,
6. **zwei weiteren Mitgliedern, die auf auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Leistungssport ernannt werden.**<sup>59</sup>

## § 43 ~~<gestrichen>~~<sup>60</sup>

## § 44 (Bundesspielkommission) ~~(Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb)~~

(1) Die **Bundesspielkommission** ~~Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb~~ ist zuständig für

1. Organisation des allgemeinen Spielbetrieb gemäß Abschnitt H der Bundesturnierordnung und die Koordination mit dem allgemeinen Spielbetrieb der Landesverbände.

<sup>58</sup> Siehe ergänzende Begründung zu § 16

<sup>59</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>60</sup> Siehe ergänzende Begründung.

2. Beratung spieltechnischer Fragen,
  - 3. Änderungen der Bundesturnierordnung im Bereich des Abschnitts über den allgemeinen Spielbetrieb.**
- (2) Die **Bundesspielkommission** ~~Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb~~ besteht aus:
1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.

#### **§ 45 (Kommission für Frauenschach)**

(1) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Frauenschachs, insbesondere durch

1. Erarbeitung eines Förderplans für das Frauenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
  2. Entwurf frauengerechter Spielbedingungen,
  3. Organisation des Frauenspielbetriebs gemäß Abschnitt F der Bundesturnierordnung und Koordination mit dem Frauenspielbetrieb der Landesverbände,
  - 4. Änderungen der Bundesturnierordnung im Bereich des Abschnitts über den Spielbetrieb der Frauen.**
- (2) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe,
  4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs,
  5. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.

#### **§ 46 (Kommission für Seniorenschach)**

(1) Die Kommission Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs, insbesondere durch

1. Erarbeitung eines Förderplans für das Seniorenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
  2. Entwerfen seniorengerechter Spielbedingungen,
  3. Organisation des Seniorenspielbetriebs gemäß Abschnitt S der Bundesturnierordnung und Koordination mit dem Seniorenspielbetrieb der Landesverbände,<sup>61</sup>
  - 4. Änderungen der Bundesturnierordnung im Bereich des Abschnitts über den Spielbetrieb der Senioren.**
  5. Beschickung der Welt- und Europameisterschaften der Senioren.
- (2) Die Kommission für Seniorenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.
  4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs.

---

<sup>61</sup> Anpassung an den Aufgabenbereich der übrigen, für den Spielbetrieb zuständigen Kommissionen.

### **§ 47 (Schiedsrichter-Kommission)**

(1) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:

1. Überwachung der einheitlichen Auslegung der Schachregeln,
2. Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
3. Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Abnahme von Abschlussprüfungen,
5. Überwachung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen der Landesverbände,
6. Einsatz und Beobachtung der Schiedsrichter,
7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),
8. Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Schiedsrichterkommission besteht aus:

1. dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
2. dem Bundesturnierdirektor,
3. dem Anti-Cheating-Officer,
4. drei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes besitzen.<sup>62</sup>

### **§ 48 (Anti-Cheating-Kommission)<sup>63</sup>**

(1) Aufgabe der Anti-Cheating-Kommission ist die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 3 Absatz 2); ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Beratung der mit der Organisation des Spielbetriebs des Bundes und der Mitgliedsverbände Betrauten über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Ergebnismanipulation,
2. Ermittlung, Aufklärung und Sanktionierung von auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Fällen des Verdachts der Manipulation von Wettkampfergebnissen und Ergebnisabsprachen (Absatz 2).

(2) <sup>1</sup>Die Anti-Cheating-Kommission ist sachlich zuständig in Fällen, in denen

1. es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt,
2. es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
3. jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchstabe a) oder b) begangen zu haben.

<sup>2</sup>Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom Bund organisiert werden. <sup>3</sup>Fernpartien werden nicht erfasst.

(3) Die Anti-Cheating-Kommission besteht aus

1. dem Anti-Cheating Officer als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern,
3. einem technischen Beisitzer,
4. dem Bundesturnierdirektor,

---

<sup>62</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>63</sup> Siehe ergänzende Begründung.

5. dem Schiedsrichter-Obmann,
6. dem Referenten für Online-Schach,
7. einem Vertreter der DSJ.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

(5) <sup>1</sup>Für die Untersuchung und Sanktionierung von Cheating-Vorwürfen bildet die Anti-Cheating Kommission einen Untersuchungsausschuss, der aus dem Anti-Cheating Officer und den beiden Beisitzern besteht, bei Cheating-Vorwürfen im Zusammenhang mit Online-Schach aus dem Anti-Cheating Officer, einem der beiden Beisitzer in wechselnder alphabetischer Reihenfolge sowie dem technischen Beisitzer. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses arbeiten unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

#### § 49 (Kommission für Online-Schach)

(1) Die Kommission für Online-Schach ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Online-Turnieren des DSB.

(2) Die Kommission für Online-Schach besteht aus:

1. dem Referenten für Online-Schach als Vorsitzendem,
2. dem Bundesturnierdirektor,
3. dem Schiedsrichter-Obmann,
4. dem Anti-Cheating-Officer,
5. zwei weiteren Mitgliedern.

#### § 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport)

(1) <sup>1</sup>Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für

1. Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen,
2. Deutsche Schach-Amateur-Meisterschaft (DSAM),
3. Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
4. Erarbeitung von Plänen für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und der Fortschreibung,
5. Durchführung der Bundesvereinskonferenz und von Modellprojekten zur Mitgliedergewinnung durch den Bund und die Landesverbände.

(2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:

1. dem **Referenten für Breiten- und Freizeitsport** ~~Vizepräsidenten für Entwicklung, Frauenschach und Seniorenschach~~ als Vorsitzendem,<sup>64</sup>
2. einem Verantwortlichen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports,
3. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs (§ 45 Absatz 2 Nummer 4),
4. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs (§ 46 Absatz 2 Nummer 4),
5. einem Verantwortlichen für die DSAM,
6. einem Vertreter der DSJ.
7. **zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport ernannt werden.**<sup>65</sup>

---

64 Änderung auf Grund geänderter Vorschläge für die Zusammensetzung des Präsidiums. Siehe auch Antrag 29 des SV Württemberg.

65 Siehe ergänzende Begründung.

## § 51 (Kommission für Ausbildung)

(1) <sup>1</sup>Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:

1. Beratung von Ausbildungsfragen,
2. Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,
3. Durchführung von Ausbildungs-Maßnahmen,
4. Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
5. Durchführung der A-Trainer-Ausbildung,
6. Erarbeitung und Durchführung von Seminarangeboten für Funktionsträger auf Bundes- und Landesebene,
7. Ermittlung von Verstößen und Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 3.

<sup>2</sup>Für die Schiedsrichterausbildung ist die Schiedsrichterkommission zuständig.

(2) Die Kommission für Ausbildung besteht aus

1. dem ~~Vizepräsidenten~~ **Referenten für** Ausbildung als Vorsitzendem,
2. einem Verantwortlichen für die A-Trainer-Ausbildung,
3. einem Verantwortlichen für das Trainerwesen,
4. einem Verantwortlichen für allgemeine Schulungsmaßnahmen,
5. einem Vertreter der DSJ.

## § 52 (Kommission für Wertungen)

(1) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:

1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die FIDE Rating.

**(1a) Änderungen der Wertungsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.**<sup>66</sup>

(2) <sup>1</sup>Die Kommission für Wertungen besteht aus:

1. dem Referenten für **Informationstechnik und** Wertungen als Vorsitzendem,<sup>67</sup>
2. dem ~~Referenten~~ **Verantwortlichen** für Datenverarbeitung,<sup>68</sup>
3. dem ~~Referenten~~ **Verantwortlichen** für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
4. dem FIDE-Rating-Officer,
5. drei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Informationstechnik und Wertungen ernannt werden.<sup>69</sup>
6. dem Wertungsreferenten der DSJ,

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder nach den Nrn. 2 bis 5 werden vom Präsidium berufen.

---

<sup>66</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>67</sup> Entspricht der Bezeichnung des Referenten in § 38.

<sup>68</sup> Der Antrag 29 des SV Württemberg auf Umbenennung (ebenso Nr. 3) wird übernommen; die Bezeichnung als „Referenten“ war fehlerhaft.

<sup>69</sup> Siehe ergänzende Begründung.



### § 53 (Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga)

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga erörtert die schachsportliche Entwicklung der 1. und 2. Schach-Bundesliga und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. <sup>2</sup>Änderungen der Bundesturnierordnung, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga betreffen, bedürfen der Zustimmung der Kommission.

(2) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.

(3) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind

1. der Bundesturnierdirektor,
2. ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga,
3. ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.

(3a) Den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission regelt der zwischen dem Bund und dem Schachbundesliga e.V. geschlossene Vertrag.<sup>70</sup>

(4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

### § 54 (Gemeinsame Kommission DSB – DSJ)

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission DSB – DSJ ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter,
2. Beratung über den Finanzbedarf der DSJ,
3. Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist, gegeben ist,
4. Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
  - a) Integration und Inklusion,
  - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
  - c) Bekämpfung von Cheating,
5. Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung bleibt unberührt,
6. Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit,
7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis des Bundes zur DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Sie kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ. <sup>2</sup>Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind

1. der Vizepräsident Finanzen,
2. zwei weiteren Mitglieder, von denen mindestens eines nicht dem Präsidium angehören darf.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Amtszeit sich nach den zur Zeit der Wahl geltenden Satzungsbestimmungen richtet. <sup>2</sup>Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.

---

<sup>70</sup> Da der Kommissionsvorsitzende in der Satzung Erwähnung findet (siehe § 41 Abs. 2) und in allen Kommissionsvorschriften geregelt ist, wer Vorsitzender ist, sollte dieser Verweis hier nicht fehlen.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

## **§ 55 (Ethik-Kommission)**

(1) Aufgaben der Ethik-Kommission sind:

1. Beratung des Präsidiums in Fragen der guten Verbandsführung,
2. Einleitung einer Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße durch Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, namentlich gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien,
3. Beteiligung an Verfahren wegen Verstößen gegen Grundsätze einer guten Verbandsführung im Rahmen des § 66 Absatz 1.
4. Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums gemäß § 65 Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission besteht aus dem Referenten für Compliance-Angelegenheiten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zugleich ein anderes Amt im Bund innehaben. <sup>3</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig; ihnen können keine Weisungen erteilt werden.

(3) Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Bundeskongress schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1.

## **Abschnitt 11: Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung<sup>71</sup>**

### **§ 56**

(1) <sup>1</sup>Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig. <sup>2</sup>Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter.

(2) Seine weiteren Aufgaben sind:

1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption und der Anti-Doping-Ordnung des Bundes,
2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
3. Information der zuständigen Organe des DSB und der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,
6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
7. Information der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen,
8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
9. Gewährung rechtlichen Gehörs bei Feststellung eines Dopingverstoßes,

---

71 Antrag 21 des SV Württemberg will Verschiebung in den Abschnitt 9. Kann man, muss man aber nicht.

10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht fortzuführen ist,
  11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe,
  12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Doping-Bekämpfung der Mitgliedsorganisationen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist bei der Ausübung seines Amtes unabhängig; ihm können bei der Bearbeitung von Doping-Verdachtsfällen keine Weisungen erteilt werden. <sup>2</sup>Er ist im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.
- (4) Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

## **Abschnitt 12: Der Datenschutzbeauftragte<sup>72</sup>**

### **§ 57**

- (1) Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz. <sup>2</sup>Er ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an den Präsidenten.

---

72 Antrag 21 des SV Württemberg will Verschiebung in den Abschnitt 9. Kann man, muss man aber nicht.

## Abschnitt 13: Finanzen

### § 58 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

### § 59 (Beitragspflicht)

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bundes haben an den Bund **jährliche Beitragszahlungen zu leisten**. *Beiträge zu entrichten*.<sup>73</sup>  
<sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e.V.

(2) ~~Alle die~~ **Die** Festsetzung der Beiträge **für die Landesverbände und für die sonstigen Schachorganisationen sowie die** deren Zahlung betreffende Festlegungen regelt die vom Bundeskongress zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ~~vertretenen~~ **abgegebenen gültigen**<sup>74</sup> Stimmen. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.

~~(3) <sup>4</sup>Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. <sup>2</sup>Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. <sup>4</sup>Sie können in diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten. <sup>5</sup>Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.~~<sup>75</sup>

(4) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.

(5) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.<sup>76</sup>

~~(6) <sup>4</sup>Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. <sup>2</sup>Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.~~<sup>77</sup>

**(7) Der Bund kann Gebühren für Dienstleistungen, die Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren des Bundes erheben. Einzelheiten regeln die Finanzordnung, die Turnierordnung, die Wertungsordnung und eine vom Präsidium zu erlassende Gebührenordnung.**<sup>78</sup>

### § 60 (Anrechnung der DSJ-Beiträge)

(1) <sup>1</sup>Zugleich mit der Festsetzung der von den Landesverbänden zu zahlenden Beiträge bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass

1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen zugrunde legt, wie sie die Beitragsordnung für die Landesverbände vorsieht und
2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.

(2) Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen.

(3) Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend eines Landesverbands (Landesschachjugend) an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.

<sup>73</sup> Siehe ergänzende Begründung.

<sup>74</sup> Siehe Begründung zu § 9 S. 2.

<sup>75</sup> Antrag 29 des SV Württemberg wird insoweit übernommen. Der Antrag auf Erlass einer Beitragsordnung ist insoweit abgeändert.

<sup>76</sup> Siehe gesonderte Begründung.

<sup>77</sup> Antrag 29 des SV Württemberg wird insoweit übernommen. Der Antrag auf Erlass einer Beitragsordnung ist insoweit abgeändert.

<sup>78</sup> Siehe ergänzende Begründung.

## § 61 (**Ehrenamtspauschale Vergütungen für die Vereinstätigkeit**)<sup>79</sup>

*Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen. Hierzu ist die Stellungnahme der Ethik-Kommission einzuholen.*

**(1) Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an Amtsträger eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundeskongress.**<sup>80</sup>

**(2) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Bund nach Maßgabe der Haushaltslage des Bundes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.**<sup>81</sup>

**(3) Der Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen (§ 670 BGB) muss innerhalb des Jahres, in dem der Aufwand entstanden ist, geltend gemacht werden. Später geltend gemachte Aufwendungen werden nur nach Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen erstattet. Weitere Einzelheiten regelt die vom Präsidium zu erlassende Auslagenordnung.**<sup>82</sup>

## § 62 (**Kassenprüfung**)

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Kreis der Referenten angehören. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress darüber Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>**Vorgefundene Mängel müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.**<sup>83</sup>

---

79 Änderung der Überschrift wegen Erweiterung des Regelungsbereichs.

80 Siehe ergänzende Begründung.

81 Siehe ergänzende Begründung.

82 Siehe ergänzende Begründung.

83 Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

## Abschnitt 14: Sanktionen

### § 63 (Sanktionsgründe)

(1) <sup>1</sup>Gegen Mitglieder können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich eines Verstoßes gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
4. Verstöße begehen, die in Ordnungswerken des Bundes mit Sanktionen bedroht sind.

<sup>2</sup>Verstöße gegen Gesetze bei der Ausübung des Schachsports gelten in der Regel als Schädigung des Ansehens des Bundes.

(2) Sanktionen können auch gegen Personen verhängt werden, die nicht Mitglieder des Bundes sind, wenn sie

1. Teilnehmer eines Schachturniers sind und in Entsprechung der Schachregeln der FIDE gegen sie Maßnahmen, für deren Verhängung ein Schiedsrichter nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) zuständig ist, **angeordnet werden**,<sup>84</sup> oder
2. sie in einer schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärung die Satzung des DSB als für sich verbindlich anerkennen und sich Sanktionsregelungen nach diesem Abschnitt unterwerfen.

### § 64 (Liste der Sanktionen)

(1) Die Sanktionen sind:

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis,
2. bei laufenden Schachpartien Zeitstrafen in Form von Verkürzung der verbleibenden Bedenkzeit des verstoßenden Spielers oder Vergrößerung der Bedenkzeit des Gegners,
3. Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
4. Erkennung auf Verlust von Partien,
5. Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
6. Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
7. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
8. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
9. **Ruhen oder**<sup>85</sup> Entzug der vom Bund verliehenen Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen befristet oder auf Dauer,
10. Nicht-Verlängerung verliehener Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen,
11. Nichtzulassung zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,
12. Verbot für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, für ein Amt im Präsidium oder in einer Kommission zu kandidieren oder ein solches Amt anzunehmen,
13. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bund.

(2) Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen, sofern die Sperre nicht ausdrücklich auf bestimmte Turniere beschränkt ist.

(4) <sup>1</sup>Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Tur-

---

84 Korrektur eines Fehlers im Satzbau.

85 Ruhen ist eine mildere Form der Sanktion.

nierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.

(5) <sup>1</sup>Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. <sup>2</sup>Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

## **§ 65 (Zuständigkeit)**

(1) Zuständig zur Verhängung von Sanktionen sind:

1. bei Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung
  - a) die Schiedsrichter für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 6,
  - b) der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 7 und die zeitige Sperre nach Nummer 8,
  - c) der Vizepräsident für den Spielbetrieb für eine lebenslange Sperre nach § 64 Absatz 1 Nummer 9,
2. bei Verstößen nach den Bestimmungen über die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 48 Absatz 2) der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission,
3. bei Verstößen, die von Trainern im Rahmen ihrer Trainertätigkeit oder der Trainerausbildung begangen werden: die Kommission für Ausbildung,
4. bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters: die Schiedsrichter-Kommission,
5. Bei Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: ausschließlich das Schiedsgericht,
6. im Übrigen das Präsidium.

(2) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten obliegt vorbehaltlich des Absatzes 3 der Ethik-Kommission.

(3) <sup>1</sup>Im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission besteht für andere Gremien oder Amtsträger keine Sanktionsgewalt. <sup>2</sup>Erachtet die Kommission jedoch nach Abschluss des Verfahrens den Ausschluss aus dem Bund für angebracht, gibt sie das Verfahren an das Präsidium ab.

(4) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird die Anti-Cheating-Kommission nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(5) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen Verstöße im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission (§ 48 Absatz 2) begangen zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Anti-Cheating-Officer.

(6) Fehlt der Anti-Cheating-Kommission die Sanktionsbefugnis, weil der Betroffene nicht Mitglied des Bundes ist und er auch nicht aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen ist, trifft der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission die notwendigen Feststellungen und teilt diese mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.

(7) Der Ausschluss aus dem Bund und die Verhängung einer Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation bleiben alleine dem Präsidium vorbehalten.

(8) Von der Ethik-Kommission verhängte Maßnahmen gegen Mitarbeiter des Bundes sind vom Präsidenten im Rahmen seiner Dienstaufsicht und unter Berücksichtigung der nach dem Arbeitsrecht zugelassenen Maßnahmen zu vollziehen.

## **§ 66 (Verfahrensgrundsätze)<sup>86</sup>**

(1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission muss von der Einleitung eines Verfahrens gegen Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes unterrichtet werden. <sup>2</sup>Vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens muss der Kommission Gelegenheit gegeben werden, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Sanktionierungsvorschlag zu unterbreiten.

(2) Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

---

<sup>86</sup> Siehe Antrag 30 des SV Württemberg und ergänzende Begründung.

- (3) Bei der Bemessung von Art und Ausmaß der Sanktion ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion wird dem Betroffenen in Textform unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Textform, Begründung und Rechtsmittelbelehrung können bei Maßnahmen, die ein Schiedsrichter während laufender Runde eines Turniers verhängt, unterbleiben; akzeptiert der Betroffene die Maßnahme erkennbar nicht, ist ein kurzer Bericht im Spielbericht niederzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die zur Verhängung von Sanktionen befugten Gremien und Amtsträger sind zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben befugt und verpflichtet. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihnen auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Feststellung von Verstößen können die Ordnungswerke und die Ausschreibungen den Teilnehmern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. <sup>2</sup>Die Verletzung dieser Pflichten kann der positiven Feststellung eines Verstoßes gleichstehen.
- (6) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz trifft auf Antrag eine einstweilige anderweitige Anordnung.

### **§ 67 (Einstweilige Maßnahmen)<sup>87</sup>**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.
- (2) Liegen hinreichende Verdachtsgründe vor, die die Entziehung, oder Nichtverlängerung oder Verhinderung des Erwerbs einer Lizenz rechtfertigen, kann der zuständige Amtsträger oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Im Bereich der Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung kann dieser oder das Schiedsgericht den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf anordnen.
- (4) Bei der Verhängung vorläufiger Maßnahmen gelten die Vorschriften über die Mitteilung der Entscheidung und die Rechtsmittel hiergegen entsprechend.

### **§ 68 (Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen)<sup>88</sup>**

- (1) Gegen die Verhängung einer Sanktion kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, sofern nicht nach § 36 Absatz 1 die Zuständigkeit des Bundesturniergerichts gegeben ist.
- (2) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen wegen Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung und gegen Maßnahmen oder Feststellungen des Unterausschusses der Anti-Cheating-Kommission ist das Bundesturniergericht zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Verhängt das Präsidium eine Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation, kann diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress.
- (4) Die Regelwerke können festlegen, dass vor der Anrufung des Schiedsgerichts oder des Bundesturniergerichts ein Protestverfahren durchzuführen ist.

### **§ 69 (Aufhebung von Sanktionen)**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben, sofern diese Maßnahmen nicht durch das Schiedsgericht oder Bundesturniergericht verhängt oder bestätigt worden sind. <sup>2</sup>Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

87 Siehe Antrag 30 des SV Württemberg und ergänzende Begründung zu § 66 E.

88 Siehe Antrag 30 des SV Württemberg und ergänzende Begründung zu § 66 E.



## **Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen**

### **§ 69a (Vermögensanfall)<sup>89</sup>**

Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

### **§ 70 (Übergangsregelungen)**

(1) Für die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundeturniergerichts gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass deren Wahl erstmals beim ordentlichen Bundeskongress 2025 erfolgt und die Amtszeit der hierbei gewählten Mitglieder der beiden Gerichte einmalig zwei Jahre beträgt.

*(2) Das Präsidium wird ermächtigt, eine durchgängige Paragraphenreihenfolge und Absatznummerierung herzustellen und Verweise auf die geänderten Paragraphen und Absatzbezeichnungen anzupassen.*

*(3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen bzw. die Gemeinnützigkeit fortbestehen kann.<sup>90</sup>*

(4) Mit Eintrag der am 15. Oktober 2022 beschlossenen Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung in der zuletzt am 12. Juni 2021 geänderten Fassung außer Kraft.

---

<sup>89</sup> Die Übernahme dieser bisher in § 64 Abs. 2 enthaltenen, zwingend vorgeschriebenen Regelung wurde übersehen. Der Antrag des SV Württemberg Nr. 11 ist damit erledigt.

<sup>90</sup> Siehe ergänzende Begründung.

## **B) Geschäftsordnung**

- I. Gemeinsame Vorschriften
  - 3a Anträge auf Änderung von Ordnungen
  - 3a.1 **<sup>1</sup>Anträge an den Bundeskongress zur Änderung von Ordnungen, für deren Änderung die Zuständigkeit einer Kommission gemäß § 41 Absatz 6 der Satzung besteht, sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kommission weiterzuleiten, so dass diese, gegebenenfalls nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. <sup>2</sup>Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. <sup>91</sup>**
  - 15. **Protokollführung und Protokollberichtigung<sup>92</sup>**
- 

---

<sup>91</sup> Entspricht dem ehem. § 16 Abs. 3 E; siehe ergänzende Begründung zu § 16 und Antrag 6 des SV Württemberg.

<sup>92</sup> Einfügung wegen Verlagerung des Protokollberichtigungsverfahrens in die Geschäftsordnung.